## TOP 6: Wirtschaftliches Eigentum bei D-EITI – Optionen zum Vorgehen (Stand 13.9.2016)

#### Hintergrund

Auf der siebten Weltkonferenz in Lima wurde die zuvor freiwillige Anforderung zum wirtschaftlichen Eigentum durch den internationalen EITI-Vorstand verschärft. Informationen zu wirtschaftlichem Eigentum müssen nun ab **Januar 2020 verpflichtend in die EITI-Berichterstattung** aufgenommen werden. **Ab Januar 2017** muss jedes EITI implementierende Land einen Plan zur Umsetzung der neuen Anforderung vorlegen. Die EITI-Anforderung 2.5 (b) i und ii fordern:

1. „*Der EITI-Bericht muss die Regierungspolitik und die Diskussionen der Multi-Stakeholder-Gruppe zu den Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer dokumentieren. Dazu gehören genaue Angaben zu den einschlägigen Rechtsvorschriften, der konkreten Umsetzung der Offenlegungsanforderungen sowie zu allen Reformen, die geplant sind oder durchgeführt werden.“*
2. „*Zum 1. Januar 2017 veröffentlicht die Multi-Stakeholder-Gruppe eine Roadmap zur Offenlegung der Informationen über wirtschaftliche Eigentümer (…).“*

Auf Ebene der Europäischen Union wird gerade die **EU-Geldwäscherichtlinie** novelliert. Es werden Kongruenzen mit den neuen Vorgaben von EITI zum Thema wirtschaftliches Eigentum erwartet. Allerdings ist noch nicht geklärt, ob durch die EU-Richtlinie ein öffentlicher Zugang für das Register zum wirtschaftlichen Eigentümer gefordert wird. Nach Beschluss auf EU-Ebene wird, **voraussichtlich bis Mitte 2017, ein Umsetzungsgesetz in DEU verabschiedet**.

#### Optionen für die MSG

Die MSG muss bis 2017 entscheiden, wie sie mit dem Thema wirtschaftliches Eigentum umgehen möchte. Dieses Papier schlägt zwei Optionen vor (die Reihenfolge der Optionen ist nicht als Priorisierung zu verstehen), die jeweils **unter Abwägung von Risiken und Ressourcen**  zu diskutieren und entscheiden sind.

**Option 1:** Die MSG verschiebt die Entscheidung zum Umgang mit dem Thema wirtschaftliches Eigentum und **wartet die Entscheidung des deutschen Umsetzungsgesetzes** zur novellierten EU-Geldwäscherichtlinie ab. Nach Verabschiedung des Umsetzungsgesetzes wird eine Entscheidung in der MSG zum weiteren Umgang mit dem Thema wirtschaftliches Eigentum bei D-EITI gefällt. Bei Kongruenz zwischen EITI und der EU-Geldwäscherichtlinie /deutschem Umsetzungsgesetz erfolgt die Veröffentlichung der Informationen automatisch i.S.d. von EITI vorgeschlagenem Mainstreaming. Bei mangelnder Kongruenz hat die MSG eine Strategie zur Umsetzung der verpflichtenden Anforderung zu entwickeln.

* *Das Vorgehen muss im Kontextbericht des 1.D-EITI-Berichtes erläutert werden.*

**Option 2**: Die MSG **verschiebt die Entscheidung zum Umgang mit dem Thema wirtschaftliches Eigentum und bildet eine Arbeitsgruppe**, die den Prozess hin zur Verabschiedung des deutschen Umsetzungsgesetzes zur novellierten EU-Geldwäscherichtlinie für die MSG soweit möglich mitverfolgt und der MSG ggf. Bericht erstattet . Nach Verabschiedung des Umsetzungsgesetzes wird eine Entscheidung in der MSG zum weiteren Umgang mit dem Thema wirtschaftliches Eigentum bei D-EITI gefällt. Bei Kongruenz zwischen EITI und der EU-Geldwäscherichtlinie /deutschem Umsetzungsgesetz erfolgt die Veröffentlichung der Informationen automatisch i.S.d. von EITI vorgeschlagenem Mainstreaming. Bei mangelnder Kongruenz hat die MSG eine Strategie zur Umsetzung der verpflichtenden Anforderung zu entwickeln.

* *Das Vorgehen muss im Kontextbericht des 1. D-EITI-Berichtes erläutert werden.*